

MT-Thema: Entnazifizierung

Vor 60 Jahren – am 11. Mai 1951 – veröffentlichte der Bundestag das Entnazifizierungsschlussgesetz. Damit blieben „Minderbelaste-

te“ und „Mitläufer“ des NS-Regimes von Sanktionen verschont. In NRW kamen nur 90 Personen zunächst in die Hand der Militärregie-

rung. Der weitere Umgang lokaler Behörden mit der NS-Belastung ermöglichte auch in Minden Tätern den reibungslosen Neuanfang.



Der Staatsanwalt am Volksgerichtshof Karl Herrmann B. setzte seine Karriere nach dem Krieg in Bielefeld fort. Foto: KAM

Eine „volkshygienische Aufgabe“

Mindener Staatsanwalt beantragt Todesurteile zur Liquidierung von Regimegegnern

Von Kristan Kossack

Minden. Der Fall Karl Herrmann B. (Name von der Redaktion verändert) zeigt die Fragwürdigkeit der Entnazifizierungspraxis. So blieb der Staatsanwalt am Volksgerichtshof in der Nachkriegsbundesrepublik im alten Beruf aktiv – als einer derjenigen Richter und Staatsanwälte des NS-Sondergerichts, die mit einer Ausnahme nie verurteilt wurden.

B. wurde 1904 in Minden geboren. Nach dem Jurastudium trat er als Referendar 1930 in Bochum in den Justizdienst ein und legte 1933 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Seine Karriere im NS-Regime setzte er zuletzt vom 15. Oktober 1944 bis zum 23. April 1945 als Staatsanwalt und Vollstreckungsrichter am Volksgerichtshof in Berlin und Potsdam fort.

Der Volksgerichtshof war

der höchste nationalsozialistische Sondergerichtshof. Seine Richter und Staatsanwälte sollten „nicht Recht sprechen, sondern die Gegner des Nationalsozialismus vernichten“, so die Eigendefinition der Nazis durch den damaligen Reichsjustizminister Otto Georg Thierack. Bei der Erfüllung dieser „volkshygienischen Aufgabe“ hat B. den Erwartungen der Machthaber entsprochen. Das wird an mehreren im Bundesarchiv dokumentierten Todesurteilen deutlich, für die er die Anklage führte. Gegen den Musiker Ernst Fink, der 1944 aus Ärger über die Schließung des Erfurter Theaters zwei Führerbilder zerschneidete und eine Woche später wieder ersetzte, forderte B. die Todesstrafe.

5200 Menschen in den Tod geschickt

Fink war zugleich denunziert worden und soll zu seinem Blockleiter gesagt haben: „Hitler müsste weg und wir

müssten eine andere Regierung haben und dann müssten wir kapitulieren“. Die Äußerung gegenüber seinem Blockleiter hatte Fink bestritten. Trotzdem folgte das Gericht dessen Anschuldigungen, da der Blockleiter laut Urteilsbegründung „einen tadellosen Eindruck gemacht hat“. Ein „minder schwerer Fall“ von Defätismus wurde verworfen, denn „die Schwere der Tat und die staatsfeindliche Gesinnung des Täters“ machten die Todesstrafe für Fink „um der Sicherheit des Reiches willen“ erforderlich, so das Gericht in seiner Begründung.

Zu B.s Opfern, die zum Tod verurteilt wurden, zählen zumindest drei weitere Angeklagte: Der Sohn des aus Deutschland emigrierten Dichters Carl Sternheim, Karl Hans Sternheim, der sich gegenüber anderen „Volksgenossen“ defätistisch geäußert haben soll, der deutsche Widerstandskämpfer Wilhelm Keune und der Oberstleutnant a. D. Gustav Tellmann, der

von einer „Volksgenossin“ wegen der Äußerung, „unter den Leuten des 20. Juli befänden sich auch gute Deutsche“, denunziert worden war.

Leiter einer Hinrichtung

Darüber hinaus hatte B. laut „Vollstreckungsband des Oberreichsanwalts“ die Exekution des Kommunisten Willi Bänisch und seines angeblichen Helfers Hermann Korus geleitet. Oberreichsanwalt Ernst Lautz war übrigens der einzige Jurist am Volksgerichtshof, der je verurteilt wurde. Das Sondergericht der Nationalsozialisten hatte aber bis zum Ende des Krieges über 5200 Menschen in den Tod geschickt.

■ Kristan Kossack aus Minden beschäftigt sich mit regionaler Zeitgeschichte (19. und 20. Jahrhundert) und hat diverse Veröffentlichungen verfasst (www.zg-minden.de).

Persilschein nach Todesurteilen

NS-Täter stellt sich als „Muss-Nazi“ dar und findet Entlastungszeugen

Von Kristan Kossack

Minden (nw). In B.s Fragebogen für die Militärregierung, der im NRW-Landesarchiv überliefert ist, fehlen konkrete Angaben zu seiner Tätigkeit am Volksgerichtshof. Stattdessen bot er Entlastungszeugen auf, die aus dem Kreis seiner ehemaligen Kollegen stammten. Später wurde B. vom lokalen Entnazifizierungsausschuss „entlastet“. Damit entspricht der Fall B. dem, was in den Anfängen der Republik gang und gäbe war.

Der Mindener Jurist zählte im Fragebogen der Militärregierung vom 1. Januar 1946 seine Mitgliedschaft in folgenden NSDAP-Gliederungen auf: NS-Rechtswahrerbund (1933 – 1945), SA (1934 – 1938), Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (1935 – 1945) und NSDAP (1939 – 1945). Mit Anmerkungen zum Fragebogen versuchte er sich als „Muss-Nazi“ darzustellen. Die Aufnahme in die NSDAP sei „ohne eigenen Antrag von der SA veranlasst“ gewesen. Mitglied der SA sei er geworden, „weil das Reichsjustizministerium von seinen Beamten die Zugehörigkeit zu einer Gliederung der NSDAP forderte.“

In der SA will B. sogar „Schwierigkeiten“ bekommen haben. Er hätte auf einem „Sturmabend“ gegenüber Sturmangehörigen „das Pogrom im November 1938 kritisiert. Er sei danach zu-

nächst beurlaubt und später aus der SA entlassen worden. Konkrete Inhalte seiner Kritik und Zeugen dazu benannte B. keine. Seine anschließende Aufnahme in die NSDAP war offenbar reibungslos verlaufen. Ergänzend zum Fragebogen führte B. mehrere „Entlastungszeugen“ ins Feld. Für seine angeblich ablehnende Haltung gegenüber der NSDAP erklärte der ehemalige Mitarbeiter vom Volksgerichtshof, Amtsgerichtsrat Josef Oeing, am 10. Juni 1946 wörtlich: „Auch während der Zeit beim Oberreichsanwalt hat B. aus seiner parteifeindlichen Haltung keinen Hehl gemacht. Ich habe verschiedentlich gehört, dass er in Gegenwart von Kollegen sehr gefährliche Äußerungen machte, obwohl ihm bekannt war, dass sich unter

den Kollegen auch einige überzeugte Nazianhänger befanden. Ich und noch zwei andere Kollegen, die mit ihm näher bekannt waren, haben ihn häufig zur Vorsicht gemahnt.“ Worin B.s „partei-feindliche Haltung“ konkret bestanden haben soll, blieb in Oeings Schreiben offen. Zur Verharmlosung seiner staatsanwalt-schaftlichen Tätigkeit hatte B. einen weiteren früheren Mitarbeiter am Volksgerichtshof benannt: Kurt Steckel (Staatsanwalt) glaubte sich am 16. Dezember 1945 erinnern zu können, dass B. aus der „Wehrkraftersetzungsabteilung“ abgelöst wurde, weil er in einer Strafsache wegen „Verächtlichmachung des Führers nicht die Todesstrafe, sondern nur eine verhältnismäßig geringe Freiheitsstrafe beantragt hatte.“ Konkret überprüfen lässt sich Steckels Zeugnis nicht. Es fehlen nähere Angaben zu den Urteilsinhalten sowie Signaturen.

Bei der Auswertung von B.s Fragebogen für die Militärregierung wurde seine Rolle als „Muss-Nazi“, trotz der vorgelegten Persilscheine, nicht akzeptiert. Bei der Prüfung lautete die Empfehlung des „Chairman“ (Obmann) an den zuständigen Entnazifizierungsausschuss am 18. Juni 1946: „Politisch hervorgetreten, nicht empfohlen“.

Der nur mit Deutschen besetzte Hauptentnazifizierungsausschuss im Landkreis Lübbecke hat B.s Schutzbehauptungen später anscheinend für bare Münze genommen. Er wurde am 23. Januar 1948 „entlastet“.



Ein Todesurteil, an dem der Mindener als Staatsanwalt beteiligt war. Repro: KAM

Jurist jenseits von Gut und Böse?

Legendenbildung und schiefe Erklärungen in der Öffentlichkeit

Von Kristan Kossack

Minden. Mit einem „Persilschein“ ausgestattet – so das Entlastungszeugnis im damaligen Volksmund – setzte B. seine Karriere wie viele andere Mitgestalter des NS-Systems schon kurz nach dem Krieg fort.

Am 2. August 1946 erhielt er, trotz der Bewertung der Militärregierung „politisch hervorgetreten“, eine Anstellung bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld. Am 1. Juli 1948 fand sich für ihn sogar eine Planstelle.

Neben seiner Tätigkeit in Bielefeld, wo er in den späteren Jahren zum Ersten Staatsanwalt befördert wurde, spielte B. nun auch im öffentlichen Leben der Stadt Minden eine bedeutende Rolle. Ihm wurden verschiedene Ehrenämter angetragen, obwohl seine Tätigkeit am Volksgerichtshof hier ein offenes Geheimnis war. Er war zwischen 1958 und 1975 Vorsitzender der Mindener Sektion des deutschen Alpenvereins und danach ihr „Ehrevorsitzender“. Von 1972 bis 1980 verfasste er im Kommunalarchiv acht Bände einer „Stadtchronik“.

„Nur das Recht gekannt“

Im Spagat zwischen der NS-Vergangenheit und der öffentlichen Anerkennung B.s bewegt sich ein Artikel im „Mindener Tageblatt“ aus Anlass des 75. Geburtstags im Jahr 1979 mit folgender Würdigung: „Da er nur das Recht kannte und nur tat, was er auch später

tun würde, musste er im Dritten Reich zeitweise erhebliche Schwierigkeiten auf sich nehmen. So konnte er nach Kriegsende als einer der ersten Staatsanwälte wieder tätig werden.“

Mit dieser Darstellung berief sich die Zeitung auf die Selbstamnes-

gimes“ am 3. Dezember 1980 gegen B. Strafanzeige wegen Mordes bei der zuständigen Staatsanwaltschaft am Landgericht in Berlin gestellt hatte, gab er am 31. Dezember 1980 sein Amt als „Stadtchronist“ auf. Die zuständige Staatsanwaltschaft in Berlin erklärte 1989 auf Anfrage, dass das seit 1980 von Amts wegen gegen „B. geführte Ermittlungsverfahren wegen seiner Beteiligung an mindestens sechs Urteilen des Volksgerichtshofs am 3. Mai 1985 wegen amts- und klinikärztlicher festgestellter dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten eingestellt worden ist“.

„Terrorinstrument der Willkürherrschaft“

Ab 1989 wurde B. dann auch in der Lokalpresse nicht länger hervorgehoben. Er hatte sich zuletzt als „Ehrevorsitzender“ bei einer „Mordsgaudi des Alpenfestes“ zusammen mit dem Landrat und weiteren kommunalen Honoratioren ablichten lassen.

Die Mindener Grünen hatten daraufhin die Kommunalpolitiker unter Vorlage eines von B. beim Volksgerichtshof beantragten Todesurteils aufgefördert, sich nicht länger gemeinsam mit diesem „Furchtbaren Juristen“ zur Schau zu stellen.

Schon vier Jahre zuvor hatte der Deutsche Bundestag in einer Entschließung den Volksgerichtshof einstimmig als „Terrorinstrument zur Durchsetzung nationalsozialistischer Willkürherrschaft“ bewertet. B. starb in Minden 1994.



Mit dem „Schlussstrich“ ging die FDP 1949 auf Stimmengang. Repro: MT

tierung der Justiz nach dem Krieg. Urteile des Bundesgerichtshofs zwischen 1952 und 1956 besagten nämlich: Solange sich Nazijuristen vor dem Krieg an geltendes „Nazirecht“ gehalten haben, waren sie mit bundesdeutschen Gesetzen nicht zu belangen. Zugleich wurde einer Legendenbildung gefolgt, mit der viele NS-Protagonisten ihre Vergangenheit verschleierte.

Nachdem die „Vereinigung der Verfolgten des Nazire-